

428/A.B.

zu 451/J

Anfragebeantwortung

Bezugnehmend auf die Anfrage der Abg. Dr. Stübner und Genossen, betreffend Privatbeteiligung des österreichischen Bundesschatzes im Strafverfahren Dr. Peter Krauland und dessen ehemalige Beamte, teilt Bundesminister für Finanzen Dr. Kamitz folgendes mit:

Ad 1) ("Ist der Herr Bundesminister in der Lage, dem Hohen Hause einen ziffernmässigen Bericht zu übermitteln, aus dem hervorgeht, welche Schäden und in welcher Höhe der Republik Österreich aus der Tätigkeit des ehemaligen Bundesministers Dr. Krauland und seiner Beamten erwachsen?")

Das Verfahren gegen den ehemaligen Bundesminister Dr. Peter Krauland befindet sich im Stadium der Voruntersuchung. Es ist festgestellt, dass das gegenständliche Strafverfahren sich wohl auf die Verpachtungen der Unternehmungen Waldheim-Eberle Nachfolger an die "Der Kreis" Ges. m. b. H. und "Der Ankünder" Ges. m. b. H. an die Internationale Werbe Ges. m. b. H., nicht aber der Österreichischen Zeitungsverlag KG. an die Globus Ges. m. b. H. bezieht. Hinsichtlich der im Stadium der Voruntersuchung befindlichen Verpachtungen "Waldheim-Eberle" und "Der Ankünder" kann demnach vor Abschluss der Voruntersuchung eine Beantwortung der Anfrage nicht erfolgen.

Hinsichtlich des Faktums Österreichischer Zeitungsverlag liegen derzeit keine Grundlagen für die Annahme einer Schädigung der Republik Österreich vor, weil auf Grund der hierüber geführten Verhandlungen mit der Rückstellungswerberin (Steyrermühl A. G.) über einen abzuschliessenden Rückstellungsvergleich mit einem Abkommen zu rechnen ist, welches jede Schädigung der Republik Österreich ausschliesst.

Ad 2) ("Ist der Herr Bundesminister bereit, mitzuteilen, ob er dafür Sorge getragen hat, dass sich der Bundesschatz als Privatbeteiligter dem Strafverfahren gegen Dr. Peter Krauland und Genossen beim Landesgericht für Strafsachen, GZL. 26a Vr 10150/50, anschliesst?")

Der Anschluss des Privatbeteiligten an das Strafverfahren verfolgt in erster Linie den Zweck, einen Exekutionstitel gegen den Beschädiger zu erlangen, um sich auf diese Weise die Führung eines mit Kosten verbundenen Zivilrechtsstreites zu ersparen. Sonst hat der Privatbeteiligte kein wirtschaftliches Interesse an der Verurteilung des Angeklagten, da ein Freispruch im Strafverfahren für die Zivilgerichte nicht bindend ist. Im gegebenen Fall ist mit der Erreichung des eigentlichen Zweckes des Beitrittes, nämlich der Erlangung eines Exekutionstitels, kaum zu rechnen, da mit Rücksicht auf

die Materie und die Schwierigkeit der Verrechnung damit gerechnet werden muss, dass die Republik Österreich im Falle des Beitrittes mit ihren Ersatzansprüchen auf den Zivilrechtsweg verwiesen würde. Soweit ein moralisches Interesse des geschädigten Staates an einer Verurteilung besteht, bedarf es hiezu im vorliegenden Fall keineswegs des Beitrittes der Republik Österreich als Privatbeteiligte, da ein solches Interesse der Republik Österreich ohnedies von der Staatsanwaltschaft vertreten wird.

Ad 3) ("Ist der Herr Bundesminister bereit, mitzuteilen, ob er die Nutzniesser der Vermögensschiebungen für den dem Staate zugefügten Schaden haftbar machen will?")

Bei den in der Anfrage bezeichneten Fällen handelt es sich um Pachtverträge, die nach den Bestimmungen des bürgerlichen Handelsrechtes zu beurteilen sind. Selbst dann, wenn die Willensbildung auf Seite der Verpächterin Unregelmässigkeiten aufzuweisen hätte, könnte dies die Pächterfirmen nicht treffen, es sei denn, dass Vertreter der Pächterfirmen die Organe der Verpächterin zum Amtsmissbrauch verleitet hätten.

-.-.-.-